

**GEMEINDE  
ERLINSBACH SO**



**Friedhof- und  
Bestattungsreglement**

# Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Erlinsbach SO

## **Inhaltsverzeichnis**

I. Allgemeine Bestimmungen	03
II. Bestattungsordnung	03
a) Anmeldung der Todesfälle	03
b) Bestattung	04
c) Kosten	04
III. Friedhofordnung	05
IV. Anlage der Gräber	05
V. Grabmäler	07
VI. Schlussbestimmungen	08
Anhang I Urnenhain	09
Anhang II Gemeinschaftsgrab	10
Anhang III Gebührentarif	11

# **Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Erlinsbach SO**

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 146 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007,

b e s c h l i e s s t:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1** Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Gemeinde.
- § 2** Für die sich im Rahmen dieses Reglements ergebenden Aufgaben ist die Bau- und Werkkommission zuständig. Ihr ist auch die Aufsicht über den Zustand und den Unterhalt des Friedhofs übertragen.
- § 3** Die Aufsicht über das gesamte Bestattungswesen und den Friedhof obliegt dem Gemeinderat.

## **II. Bestattungsordnung**

### **a) Anmeldung der Todesfälle**

- § 4** Jeder Todesfall, der sich in der Gemeinde ereignet, ist unverzüglich der Gemeindekanzlei oder direkt dem Zivilstandsamt Olten-Gösgen zu melden. Mitzubringen sind die „ärztliche Todesbescheinigung“ und allenfalls das Familienbüchlein.

Auch wenn eine Einwohnerin/ein Einwohner ausserhalb der Gemeinde stirbt (z.B. im Spital, Heim usw.) sind die Angehörigen verpflichtet, Meldung an die Gemeindekanzlei zu erstatten, um die Beisetzung zu regeln.

- § 5** Die Gemeindekanzlei klärt bei der Anmeldung ab:
- a) ob eine Erdbestattung oder eine Kremation gewünscht wird
  - b) ob die Urne im Einzelgrab oder im Urnenhain beigesetzt werden soll
  - c) ob eine Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab gewünscht wird
  - d) ob eine Aufbahrung gewünscht wird
  - d) wann die Bestattung (nach Verabredung der Angehörigen mit dem zuständigen Pfarrer) erfolgen soll.

Liegt keine verbindliche Anordnung der/des Verstorbenen oder der Angehörigen über die Bestattungsart vor (Erdbestattung oder Kremation), so wird sie von der Gemeindekanzlei bestimmt.

## **b) Bestattung**

- § 6** Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden.
- § 7** Im Falle eines Leichenfundes oder bei zweifelhafter Todesursache ist die Zustimmung der Gerichtsbehörden erforderlich.
- § 8** Die Bestattungen finden in der Regel Dienstag bis Freitag um 14.00 Uhr statt. Erdbestattungen sind vor dem Gottesdienst durchzuführen. Sargaufbahrungen im Gottesdienst sind nicht möglich.
- § 9** Im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Pfarramt setzt die Gemeindekanzlei den Zeitpunkt der Bestattung fest. Sie erlässt die erforderlichen Anzeigen und erteilt die nötigen Aufträge und Anweisungen an die Personen und Stellen, die für die Bestattung zuständig sind.
- § 10** Für die Aufbahrung von Verstorbenen steht den Angehörigen der Aufbahrungsraum neben der Röm.-Kath. Kirche gegen eine Gebühr zur Verfügung.
- § 11** Das Endläuten wird auf Anordnung der Gemeindekanzlei vorgenommen.

## **c) Kosten**

- § 12** Die Bestattung ist für alle Einwohnerinnen und Einwohner von Erlinsbach SO, die auf dem hiesigen Friedhof beigesetzt werden, kostenlos. Die Gemeinde übernimmt zusätzlich nur die Kosten für das einfache Holzkreuz mit Beschriftung. Alle übrigen Kosten für den Sarg, das Einsargen, den Transport der Leiche, die Einstellgebühren in Aufbahrungsräumlichkeiten, die Kremation, die Urne, den Schrifträger beim Urnenhain usw. gehen zu Lasten der Angehörigen. Details siehe Gebührentarif Anhang III.
- § 13** Die Leistungen für die Bestattung mittelloser Verstorbener richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- § 14** Nicht beanspruchte Leistungen der Gemeinde werden den Hinterbliebenen nicht vergütet. An Beisetzungen in anderen Gemeinden werden keine Beiträge entrichtet.
- § 15** In Ausnahmefällen können auch Leichen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen in Erlinsbach SO beigesetzt werden. Die Platzgebühr und die Bestattungskosten sind im separaten Gebührentarif festgelegt, siehe Anhang III.
- § 16** Gemäss Beschluss der Gemeinderäte Erlinsbach SO und Erlinsbach AG vom 19.02.2008 werden gegenseitig keine Grabplatzgebühren verrechnet, wenn Verstorbene der Nachbargemeinde auf dem eigenen Friedhof bestattet werden.

**§ 17** Die Aufstellung eines Gebührentarifs sowie dessen Änderung liegen in der Kompetenz des Gemeinderats.

### **III. Friedhofordnung**

**§ 18** Der Friedhof soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein. Besucher haben möglichst Stille zu bewahren. Ungebührliches Betragen sowie Beschädigungen der Gräber und Anlagen werden bestraft. Die Verursacher sind für entstandenen Schaden voll haftbar.

**§ 19** Das Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen jeder Art ist untersagt, ausgenommen bei Vornahme gewerblicher Verrichtungen.

**§ 20** Das Mitführen von Hunden auf dem Friedhofareal ist verboten (RRB 15.12.1972)

**§ 21** Die Gemeinde haftet für Schäden an Gräbern nur, soweit sie vom Friedhofpersonal verursacht worden sind.

### **IV. Anlage der Gräber**

**§ 22** Der Friedhof Erlinsbach SO ist eingeteilt in:

- Reihengräber für die Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern ab 10 Jahren sowie für 1 - 3 Urnen
- Reihengräber für die Erdbestattung von Kindern unter 10 Jahren, eventuell auch für Urnen
- Reihengräber für die Urnenbeisetzung (1 - 3 Urnen)
- Urnenhain (1 - 2 Urnen)
- Gemeinschaftsgrab
- Langzeitgrab für Urnenbeisetzung (1 – 2 Urnen) – siehe Anhang II

**§ 23** Familiengräber sind nicht gestattet. Die Abräumung der noch bestehenden Familiengräber erfolgt spätestens im Jahre 2023.

**§ 24** Die fertigen Grabflächen weisen folgende Masse auf:

- |                                             |             |
|---------------------------------------------|-------------|
| - Reihengräber für Erdbestattung Erwachsene | 180 x 90 cm |
| - Reihengräber für Erdbestattung Kinder     | 100 x 80 cm |
| - Reihengräber für Urnenbeisetzung          | 100 x 80 cm |
| - Urnenhain, siehe Anhang 1                 |             |
| - Gemeinschaftsgrab, siehe Anhang 2         |             |

- § 25** Sämtliche Gräber werden von der Gemeinde mit Trittplatten unterteilt, die nicht entfernt werden dürfen. Feste Grabeinfassungen sind nicht gestattet.
- § 26** 1 - 3 Urnen können auf Wunsch der Angehörigen auch auf bestehenden Gräbern beigesetzt werden.
- § 27** Der Urnenhain dient dem Zweck, Urnen in einem würdigen Rahmen beizusetzen, ohne dass die Angehörigen die Unterhaltungspflicht eines Grabes übernehmen müssen.
- Die speziellen Bestimmungen über den Urnenhain sind im Anhang 1 enthalten und werden bei einem Todesfall den Hinterbliebenen als Merkblatt abgegeben.
- § 28** Die Gräber sind zu beschriften (ausgenommen Gemeinschaftsgrab), sofern kein Kreuz mit Anschrift vorhanden ist.
- Beim Gemeinschaftsgrab entscheiden die Hinterbliebenen, ob der Name des Verstorbenen auf dem Schrifträger angebracht werden soll.
- § 29** Für die Bepflanzung der Gräber sind nur Pflanzen zu verwenden, die in der Friedhofanlage nicht stören. Die Ausdehnung der Pflanzen ist den Verhältnissen anzupassen, sie dürfen keinesfalls über die Grabgrenze und das Grabmal hinausragen.
- § 30** Die Grabesruhe beträgt bei Erdbestattungen mindestens 25 Jahre, bei Urnengräbern mindestens 20 Jahre. Wird nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit das Grab des Erstbestatteten aufgehoben, müssen auch die später beigesetzten Urnen entfernt werden.
- § 31** Exhumierungen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderats.
- § 32** Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Mahnung auf Kosten der nächsten Angehörigen mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen. Sind keine Angehörigen mehr da, übernehmen die Gemeinden die entstandenen Kosten.
- § 33** Werden Grabfelder nach Ablauf der Ruhezeit aufgehoben, so ist dies spätestens drei Monate vor der Aufhebung im öffentlichen Publikationsblatt bekannt zu machen. Die Angehörigen sind aufzufordern, die ihnen gehörenden Grabmäler, Pflanzen usw. zu entfernen, ansonsten darüber verfügt wird.

## V. Grabmäler

**§ 34** Die Beschaffung eines Grabmals ist Sache der Angehörigen. Grundsätzlich soll es in Form und Material möglichst einfach gehalten sein.

**§ 35** Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung der Bau- und Werkkommission einzuholen. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine detailgetreue Handzeichnung im Massstab 1:10 im Doppel einzureichen.

**§ 36** Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze.

Von den Natursteinarten eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine.

**§ 37** Für die Grabmäler sind folgende Maximalmasse zulässig:

- Für Erwachsene bei Erdbestattung:
  - a) übliche Grabmäler 110 x 60 x 12-20 cm
  - b) Kreuze 125 x 40 x 12-20 cm
  - c) Stelen 125 x 40 x 12-20 cm
- Für Kindergräber 60 x 40 x 10-15 cm
- Für Urnengräber 100 x 55 x 12-20 cm

**§ 38** Auf Wunsch ist das Anbringen einer Grabplatte gestattet. Grabplatten dürfen höchstens zwei Drittel der Grabfläche belegen. Die Platte muss auf der Erdhöhe verlegt werden (Neigung max. 10 %).

**§ 39** Die Grabmäler sind auf Betonfundamente oder auf gute Steinplatten zu versetzen. Der Abstand von der Rückseite des Grabmals bis zur hinteren Grabgrenze (Rand des Plattenwegs) muss 20 cm betragen.

**§ 40** Die Bau- und Werkkommission kann ausnahmsweise Abweichungen von den §§ 36 und 37 bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

## **VI. Schlussbestimmungen**

**§ 41** Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden vom Gemeinderat auf Vorschlag der Bau- und Werkkommission entschieden.

**§ 42** Für Änderungen des Gebührentarifs ist der Gemeinderat zuständig.

**§ 43** Übertretungen der Bestimmungen dieses Reglements werden vom Friedensrichter im Rahmen seiner Spruchkompetenz geahndet.

**§ 44** Dieses Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen tritt nach Genehmigung der Gemeindeversammlung und des Departements des Innern in Kraft.

Es ersetzt das bisherige Reglement der Gemeinden Niedererlinsbach und Obererlinsbach vom 13.12.1993.

Der Gemeindepräsident:

Der Verwaltungsleiter:

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 30. November 2009/25. November 2024

Genehmigt vom Departement des Innern am 03. März 2010.

## Anhang I

### **Urnenhain**

Gemäss § 22 dieses Reglements steht für Urnenbeisetzungen auch ein **Urnenhain** zur Verfügung.

### **Allgemeines**

Der Urnenhain dient in erster Linie dem Zweck, Urnen in einem würdigen Rahmen beizusetzen, ohne dass die Angehörigen die Unterhaltungspflicht für ein Grab übernehmen müssen.

### **Grabschmuck**

Der Unterhalt und die gärtnerische Gestaltung des Urnenhains erfolgen ausschliesslich durch die Gemeinde.

Private Anpflanzungen sind nicht gestattet. Blumenstöcke sind auf den speziell dafür vorgesehenen Feldern abzustellen. Schnittblumen dürfen in einer Steckvase hingestellt werden. Verwelkte Blumen und leere Vasen werden vom Friedhofpersonal entfernt.

### **Kränze und Blumen bei Bestattungen**

Bei einer Urnenbestattung im Urnenhain können Kränze und anderer Blumenschmuck nur an dem dafür bestimmten Ort während zwei Wochen aufgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist das Friedhofpersonal berechtigt, Blumen und Kranzschmuck zu entfernen.

### **Schrifträger**

Die Schrifträger aus Naturstein werden gegen eine einmalige Gebühr für die Dauer der Grabruhe von 20 Jahren abgegeben. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde Erlinsbach SO.

Schrifträger stehen in zwei verschiedenen Grössen zur Verfügung; sie sind nummeriert und können frei gewählt werden.

Es können auch zwei Urnenbeisetzungen am gleichen Ort und die Inschrift auf dem gleichen Schrifträger gestattet werden.

### **Beschriftung**

Die Inschrift auf dem Schrifträger erfolgt im Auftrag der Gemeinde und geht zu Lasten der Hinterbliebenen.

## **Anhang II**

### **Gemeinschaftsgrab (Grab der Ungenannten)**

Gemäss § 22 dieses Reglements steht für die Beisetzung von eingäscherten Verstorbenen auch ein Gemeinschaftsgrab zur Verfügung. Das Gemeinschaftsgrab ist eine Rasenfläche, auf der ein Findling steht.

Ins Gemeinschaftsgrab wird die Asche aus der Urne entleert. Das Friedhofpersonal entsorgt die leere Urne.

### **Allgemeines**

Das Gemeinschaftsgrab dient in erster Linie dem Zweck, eine Beisetzung vorzunehmen, ohne dass die Angehörigen die Unterhaltungspflicht für ein Grab übernehmen müssen.

### **Grabschmuck**

Der Unterhalt und die gärtnerische Gestaltung des Gemeinschaftsgrabs erfolgen ausschliesslich durch die Gemeinde.

Private Anpflanzungen sind nicht gestattet. Blumenstöcke sind auf den speziell dafür vorgesehenen Feldern abzustellen. Schnittblumen dürfen in einer Steckvase hingestellt werden. Verwelkte Blumen und leere Vasen werden vom Friedhofpersonal entfernt.

### **Kränze und Blumen bei Bestattungen**

Bei einer Beisetzung im Gemeinschaftsgrab können Kränze und anderer Blumenschmuck nur an dem dafür bestimmten Ort während zwei Wochen aufgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist das Friedhofpersonal berechtigt, Blumen und Kranzschmuck zu entfernen.

### **Beschriftung**

Die Hinterbliebenen entscheiden, ob der Name des im Gemeinschaftsgrab Bestatteten auf dem Schrifträger aufgeführt werden soll. Die Kosten für die Gravur gehen zu Lasten der Hinterbliebenen. Die Gravierungen werden periodisch vorgenommen.

### **Langzeitgrab (für Urnenbestattungen)**

Gemäss § 22 dieses Reglements steht für die Beisetzung von eingäscherten Verstorbenen auch ein Langzeitgrab zur Verfügung, welches über die ordentliche Grabruhe für Urnengräber hinaus bestehen bleibt.

## **Allgemeines**

Das Langzeitgrab dient in erster Linie dem Zweck, bereits zum Zeitpunkt der Beisetzung eine verlängerte Grabruhe von mindestens 30 Jahre zu gewähren.

Für Urnengräber von Bestattungen, welche bis zum 31.12.2024 ausgeführt wurden, besteht die Möglichkeit, nach Ablauf der ordentlichen Grabruhe das Grab in ein Langzeitgrab umzuwandeln. Die Mindestdauer der Grabnutzung beträgt in diesem Fall 10 Jahre.

## **Grabschmuck**

Der Grabschmuck ist Sache der Angehörigen. Die Bestimmungen dazu richten sich nach Punkt V (§ 34 bis § 40) des Reglementes.

## **Nutzungsdauer des Grabes / Kosten**

Falls sich die Angehörigen bereits beim Todesfall für ein Langzeitgrab entscheiden, beträgt die minimale Nutzungsdauer des Grabes 30 Jahre. Für die Nutzung wird eine Nutzungsgebühr verrechnet (siehe Anhang III Gebührentarif).

Ohne Kündigung im Ablaufjahr der Grabruhe verlängert sich die Grabnutzung jeweils um weitere 5 Jahre, mit entsprechend fälliger Nutzungsgebühr.

Bereits bestehende und von der Räumung betroffene Urnengräber können für eine Mindestlaufzeit von 10 Jahren in ein Langzeitgrab verlegt werden.

## Anhang III

### Gebührentarif zum Friedhof und Bestattungsreglement

#### 1. Die Bestattung auf dem Friedhof Erlinsbach SO ist für Verstorbene nach §§ 12 und 14 kostenlos

Die Gemeinde übernimmt zusätzlich nur die Kosten für das einfache Holzkreuz mit Beschriftung. Alle übrigen Kosten für den Sarg, das Einsargen, den Transport der Leiche, die Einstellgebühren in Aufbahrungsräumlichkeiten, die Kremation, die Urne, den Schrifträger beim Urnenhain usw. gehen zu Lasten der Angehörigen.

Ausnahme Langzeitgrab (Urnenbeisetzung)

Grunddauer 30 Jahre	Fr.	500.—
Verlängerungsgebühr pro Jahr	Fr.	50.--

#### 2. Beisetzung von Verstorbenen im Urnenhain

Schrifträger für die Dauer der Grabesruhe von 20 Jahren Fr. 600.--

Die Kosten für die Inschrift werden vom Steinmetz direkt in Rechnung gestellt.

#### 3. Beisetzung von Verstorbenen im Gemeinschaftsgrab

Gravur des Namens auf dem Schrifträger Fr. 150.--

#### 4. Bestattungskosten und Platzgebühr für auswärts wohnhaft gewesene Personen (§12)

(Verstorbene von Erlinsbach AG werden gleich behandelt wie Verstorbene von Erlinsbach SO)

##### a) Erdbestattungen

- Erwachsene	Grabplatz	Fr.	1'000.--
	Graböffnung, Personaleinsatz, Kreuz	Fr.	1'000.--
	Trittplatten	Fr.	100.--
- Kinder	Grabplatz	Fr.	600.--
	Graböffnung, Personaleinsatz, Kreuz	Fr.	900.--

##### b) Urnenbeisetzung (neues Grab)

Grabplatzgebühr	Fr.	1'000.—
Grabplatzgebühr Langzeitgrab	Fr.	1'500.--
Graböffnung, Personaleinsatz, Kreuz und Grabeinfassung	Fr.	500.—

##### c) Urnenbeisetzung (bestehendes Grab)

Graböffnung, Personaleinsatz	Fr.	400.--
------------------------------	-----	--------

##### d) Urnenbeisetzung im Urnenhain

Grabplatzgebühr (nur 1. Urne)	Fr.	400.--
-------------------------------	-----	--------

Personaleinsatz	Fr.	200.--
Schriftenträger	Fr.	600.--

e) Beisetzung im Gemeinschaftsgrab

Personaleinsatz	Fr.	400.--
-----------------	-----	--------

Wenn Verstorbene früher in Erlinsbach SO (Niedererlinsbach oder Obererlinsbach) gewohnt haben, werden die Kosten wie folgt reduziert:

1 - 9 Jahre = 0 %	10 - 20 Jahre = 25 %
21 - 30 Jahre = 50 %	31 - 40 Jahre = 75 %
mehr als 40 Jahre = 100 %	

## 5. Aufbahrungshalle

a) Aufbahrung

- Gebühr pro Tag für Verstorbene von Erlinsbach	Fr.	50.--
- Gebühr pro Tag für auswärtige Verstorbene	Fr.	75.--

b) Benützung für Abdankung

- Gebühr für Einheimische	Fr.	200.--
- Gebühr für Auswärtige	Fr.	300.--

Die Anhänge I - III wurden vom Gemeinderat Erlinsbach SO an der Sitzung vom 22.12.2009 beschlossen.

§8 wurde vom Gemeinderat Erlinsbach SO an der Sitzung vom 9.5.2017 angepasst.

Anpassungen für neue Langzeitgräber – ab 2025 – Genehmigung GV 25.11.2024